

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 21. März 1997 in der Fassung vom 13. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 21. März 1997 (Kr.Bl. Lippe vom 10. April 1997 (S. 265/266) , in der z.Z. geltenden Fassung, wie folgt zu ändern:

I.

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist
- a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße (Grundgebühr) und
 - b) das Gesamtgewicht des Abfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr), wobei nicht im Eichbereich liegende Werte auch nicht berechnet werden.

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 21. März 1997 in der Fassung vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 21. März 1997 (Kr.Bl. Lippe vom 10. April 1997 (S. 265/266) , in der z.Z. geltenden Fassung, wie folgt zu ändern:

I.

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist
- a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße (Grundgebühr) und
 - b) das Gesamtgewicht des Abfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr), wobei nicht im Eichbereich liegende Werte auch nicht berechnet werden.

Zur Ermittlung des Jahresgewichts wird die Abfallmenge aus den Restabfallgefäßen und den Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Ist technisch bedingt infolge höherer Gewalt eine Verwiegung nicht möglich, so wird das Durchschnittsgewicht der letzten drei Wiegeergebnisse zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr beträgt

- a) für einen 80 l, 120 l oder 240 l Bio- und Restabfallbehälter je

61,00 € / Jahr

Auf Antrag kann die Reststofftonne auf 14-tägige Abfuhr umgestellt werden.

Die Grundgebühr beträgt zusätzlich **13,69 € / Jahr**

Wird ein Gebührenpflichtiger vom Anschluss- und Benutzungszwang der grünen Komposttonne befreit, beträgt die Grundgebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr der grauen Reststofftonne

42,50 € / Jahr

- b) Gewichtsgebühr für Bioabfall **0,19 € / kg**
Gewichtsgebühr für Restabfall **0,25 € / kg**

- c) Grundgebühr für 1.100 l Container

bei wöchentlich einmaliger Entleerung

781,00 € / Jahr

bei 14-tägiger Entleerung **426,00 € / Jahr**

bei 4-wöchentlicher Entleerung **248,00 € / Jahr**

- d) für einen Abfallsack **7,50 € / Sack.**

Zur Ermittlung des Jahresgewichts wird die Abfallmenge aus den Restabfallgefäßen und den Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Ist technisch bedingt infolge höherer Gewalt eine Verwiegung nicht möglich, so wird das Durchschnittsgewicht der letzten drei Wiegeergebnisse zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr beträgt

- b) für einen 80 l, 120 l oder 240 l Bio- und Restabfallbehälter je

61,00 € / Jahr

Auf Antrag kann die Reststofftonne auf 14-tägige Abfuhr umgestellt werden.

Die Grundgebühr beträgt zusätzlich **13,69 € / Jahr**

Wird ein Gebührenpflichtiger vom Anschluss- und Benutzungszwang der grünen Komposttonne befreit, beträgt die Grundgebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr der grauen Reststofftonne

42,50 € / Jahr

- b) Gewichtsgebühr für Bioabfall **0,18 € / kg**
Gewichtsgebühr für Restabfall **0,24 € / kg**

- c) Grundgebühr für 1.100 l Container

bei wöchentlich einmaliger Entleerung

786,00 € / Jahr

bei 14-tägiger Entleerung **428,00 € / Jahr**

bei 4-wöchentlicher Entleerung **248,00 € / Jahr**

- d) für einen Abfallsack **7,50 € / Sack.**

Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehältern bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. Für die Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss wird eine jährliche Mietgebühr von **5,30€ / Schloss** erhoben.

Für alle Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Biotonnen, Restmüllbehälter oder Papierbehälter) wird eine Änderungsgebühr je verändertem Gefäß erhoben. Die Änderungsgebühr je Tauschtermin staffelt sich wie folgt:

Für das erste Gefäß
mit Verriegelung : 12,92 €

Für jedes weitere Gefäß
mit Verriegelung: 8,79 €

Für das erste Gefäß
ohne Verriegelung (Papier) : 9,66 €

Für jedes weitere Gefäß
ohne Verriegelung (Papier): 5,53 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehältern bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. Für die Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss wird eine jährliche Mietgebühr von **5,30€ / Schloss** erhoben.

Für alle Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Biotonnen, Restmüllbehälter oder Papierbehälter) wird eine Änderungsgebühr je verändertem Gefäß erhoben. Die Änderungsgebühr je Tauschtermin staffelt sich wie folgt:

Für das erste Gefäß
mit Verriegelung : 12,92 €

Für jedes weitere Gefäß
mit Verriegelung: 8,79 €

Für das erste Gefäß
ohne Verriegelung (Papier) : 9,66 €

Für jedes weitere Gefäß
ohne Verriegelung (Papier): 5,53 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.